Beilage 43.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes.

Hoher Landtag!

Bei der Durchführung des neuen Jagdgesetzes wurde die Bestimmung des § 6, Absatz 1, des Jagdgesetzes betreffend die Jagd auf den zum Gemeindeeigentum gehörigen Grundstücken in den Bezirken Bludenz und Feldkirch von Seite der politischen Behörde verschieden ausgelegt und angewendet.

Während im Bezirke Bludenz die politische Bezirksbehörde jenen der Gemeinde gehörigen Grundstücken, von denen gewissen Klassen von Gemeindemitgliedern auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkte Nützungsrechte zum voraus zustehen und welche gewöhnlich mit „Gemeindegut" bezeichnet werden, die Eigenjagd verweigerte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch auch diesen Grundstücken die Eigenjad zuerkannt.

Diese verschiedenartige Gesetzesanwendung führt zu Unzufriedenheit in den interessierten Kreisen und würde bei Fortdauer dieser Verhältnisse eine gewisse Rechtsunsicherheit entstehen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist daher der Meinung, diesem Zustande solle durch eine präzisere Textierung der bezüglichen Bestimmung abgeholfen werden.

Bis zur Wirksamkeit des neuen Jagdgesetzes, welches im § 6 Absatz 1 bestimmt, daß einer Gemeinde die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiet gelegenen Grundflächen zustehe, wurde im ganzen Lande allen zum Gemeindeeigentum gehörigen Grundstücken, ob sie nun als Gemeindevermögen oder Gemeindegut benannt werden, beim Vorhandensein der übrigen Erfordernisse (Flächenmaß) die Eigenjagd zuerkannt.

Der Wortlaut des in Geltung stehenden Gesetzes läßt nun allerdings die Auslegung zu, daß den einer Gemeinde gehörigen Grundstücken, welche mit Servituten von Nutzungsberechtigten belastet sind und daher unter die Bezeichnung von „Gemeindegut" eingereiht werden, das Recht der Eigenjagd aberkannt wird. Dadurch werden diese Grundstücke aber ungünstiger behandelt als z. B. der Grundbesitz einer agrarischen Gemeinschaft, dem die Eigenjagd zukommt, ob er mit Servituten belastet ist oder nicht.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß schlägt deshalb im § 6 eine Fassung vor, welche den vor dem Inslebentreten des geltenden Jagdgesetzes bestandenen Verhältnissen Rechnung trägt.

Anläßlich der Beratungen über die Änderung des Jagdgesetzes wurde darauf hingewiesen, daß im Jagdgesetze keine Bestimmung enthalten sei, wer die Jagd auszuüben habe, wenn bis zum Ende der Jagdpachtperiode weder im Wege der Versteigerung noch durch freihändige Verpachtung eine Neuverpachtung erfolgt sei.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist daher der Anschauung, daß auch diese Lücke im Gesetze ausgefüllt werden soll. Das kann am einfachsten dadurch geschehen, daß in der Zwischenzeit vom Ende der Pachtperiode bis zur Neuverpachtung die Jagd durch einen Sachverständigen ausgeübt wird. Die gleiche Vorsorge ist im § 33 des geltenden Gesetzes für den Fall getroffen, als die politische

Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht genehmigt und die Genossenschaftsjagd auch keinem anderen Offerenten zugewiesen hat und gegen diese Entscheidung rekuriert wird. Auch in diesem Falle wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Jagd durch einen Sachverständigen ausgeübt.

Zur Behebung des erwähnten Mangels im Gesetze wird die Abänderung des § 40 und die Neueinschaltung eines § 32a nach dem beiligenden Gesetzentwurfe in Vorschlag gebracht.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit die §§ 6 und 40 des Jagdgesetzes abgeändert werden und ein neuer § 32a eingeschaltet wird, wird die Zustimmung erteilt."

Bregenz, am 5. Oktober 1910.

Mart. Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Jodok Fink,
Berichterstatter.

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Beilage 43 A.

Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 6 und 40 des Jagdgesetzes vom 20. November 1904, L. G. Bl. Nr. 15, abgeändert und zwischen die §§ 32 und 33 desselben Gesetzes ein neuer § 32a eingeschaltet wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 6 und 40 des Landesgesetzes vom 20 November 1904, L. G. und V. Bl. Nr. 15, ex 1907, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten wie folgt:

§ 6.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindeeigentum (Gemeindevermögen, Gemeindegut) gehörigen, sei es im eigenen oder im fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche zu.

Hinsichtlich der Grundstücke, welche einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Grundlastenablösung abgetreten worden sind und hinsichtlich jener Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befinden, steht die Eigenjagd gemäß § 4 der betreffenden Gemeinschaft zu.

Die Gemeinde sowohl, als die im vorstehenden Absatze bezeichnete Gemeinschaft haben aber die Eigenjagd entweder zu verpachten oder durch einen Sachverständigen ausüben zu lassen.

In der Regel ist die Eigenjagd (Absatz 3) räumlich ungeteilt zu verpachten; wenn jedoch besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenartigkeit der Jagd,

eine Zerlegung rechtfertigen, so hat die politische Bezirksbehörde diese über Ansuchen der Gemeinde beziehungsweise Gemeinschaft zu verfügen. Hiebei darf aber die Fläche keines der Teile weniger als 115 Hektar betragen.

Soll die Eigenjagd (Absatz 3) durch einen Sachverständigen ausgeübt werden, so finden auf die Bestellung dieses Sachverständigen die Bestimmungen des § 42 sinngemäße Anwendung.

Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder einer Gemeinschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft ein Recht zur Ausübung der Eigenjagd der Gemeinde oder Gemeinschaft nicht zu. Im Falle einer gegen diese Vorschrift verstoßenden mißbräuchlichen Jagdausübung kann die politische Bezirksbehörde die betreffende Eigenjagd dem Genossenschafts-Jagdgebiete (§ 8) zuweisen.

§ 40.

Die Ausübung einer Genossenschaftsjagd durch einen Sachverständigen (§ 16, Absatz 2), welchen der Jagdausschuß zu bestellen hat, ist zulässig:

1. Wenn die Verpachtung der Genossenschaftsjagd (§§ 25 und 28) nicht oder nicht rechtzeitig (§ 32 a) erzielt werden kann, oder

2. wenn diese Form der Jagdausübung im Interesse der Land-, Forstwirtschaft oder der Jagd selbst, oder aus sonst erheblichen Gründen über Antrag des Ausschusses von der Jagdgenossenschaft mit mindestens drei Viertel aller Stimmen (§ 18, Absatz 2) beschlossen wird.

Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode.

Die politische Bezirksbehörde kann der Jagdgenossenschaft den Erlag einer angemessenen Kaution, und zwar zur Sicherstellung für Kosten, die anläßlich von Amtshandlungen in Betreff der Genossenschaftsjagd erlaufen und zu deren Tragung die Genossenschaft verpflichtet wird, sowie zur Sicherstellung für den Ersatz von Jagd- und Wildschäden auftragen.

Die Höhe der Kaution ist unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Höhe der von früheren Pächtern des Genossenschaftsjagdgebietes oder von Pächtern benachbarter Jagdgebiete erlegten Kautionen festzusetzen.

Hinsichtlich der Aufbringung dieser Kaution gelten die Bestimmungen des § 45, Absatz 3 und ff.

Die Kaution ist bei der politischen Bezirksbehörde binnen einer von dieser festzusetzenden Frist zu erlegen und finden auf dieselbe die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 des § 35 sinngemäße Anwendung.

Artikel II.

Zwischen die §§ 32 und 33 des Landesgesetzes vom 20. November 1904, L. G. und V. Bl. Nr. 15, ex 1907, wird ein neuer § 32 a eingeschaltet, welcher lautet wie folgt:

§ 32 a.

Sollte die Versteigerungsverhandlung beziehungsweise die Genehmigung der freihändigen Verpachtung der Genossenschaftsjagd nicht vor Ende der laufenden Pachtperiode (§ 9) durchgeführt werden können, so ist in Gemäßheit des § 40, Zl. 1, vorzugehen.

Artikel III.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.